

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2025

Nr. 2025/848

Härkingen: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Boningerbach»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Boningerbach» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften
- Längenprofil 1:500 / 50
- Normal- und Querprofile 1:50.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Boningerbach in der Einwohnergemeinde Härkingen soll entlang der Aeschgasse, im Abschnitt Fröschengasse bis oberhalb der Boningerstrasse revitalisiert und ökologisch aufgewertet werden. Das Gerinne ist heute in diesem Abschnitt bereits offen gestaltet, jedoch in einem künstlichen Bachlauf. Zur Aufwertung des Gewässers als Naherholungsgebiet ist im Bereich des Kindergartens ein «Schulweiher» geplant, welcher im Rahmen des Biologieunterrichts genützt werden kann.

Die Gewässerparzelle ist gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan der Grünzone mit Kleinbauten zugeordnet, gemäss dem rechtskräftigen Gesamtplan bestehen dort geschützte Hecken / Ufergehölz. Im rechtskräftigen Erschliessungsplan sind entsprechende Heckenbaulinien definiert. Die Gesamtrevision der Ortsplanung befindet sich aktuell im Genehmigungsverfahren. Gemäss dem zur Genehmigung eingereichten Bauzonenplan ist der Gewässerraum nördlich des Römerwegs der Uferschutzzone innerhalb Bauzone zugeordnet und nördlich bestehen zwei geschützte Einzelbäume. Der südliche Abschnitt des Gewässerraums ist gemäss dem zur Genehmigung eingereichten Gesamtplan der Uferschutzzone ausserhalb Bauzone (der Landwirtschaftszone überlagert) zugeteilt. Im Erschliessungsplan sind entlang der Uferschutzzone Gewässerbau- und Heckenbaulinien definiert. Die Umsetzung des Gewässerraums erfolgt demnach mit der aktuellen Ortsplanungsrevision.

2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Erläuterungen Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht, zum Beispiel durch Installationsflächen und Depots, sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

Unverschmutztes mineralisches Aushubmaterial ist gemäss Art. 19 VVEA rechtskonform zu verwerten. Gemäss Art. 16 VVEA ist ab 200 m³ Bauabfällen ein Verwertungs- respektive Entsorgungsnachweis zu erbringen.

Laut Technischem Bericht, Kapitel 4.3 fallen ca. 300 m³ Oberboden, 1'000 m³ Unterboden sowie ca. 1'600 m³ mineralischer Aushub an. Der Oberboden soll innerhalb des Projektperimeters verwertet werden. Dies ist sinnvoll und rechtskonform. Unterboden und mineralischer Aushub sollen entsorgt werden, was rechtswidrig ist. Im Hinblick auf die Submission ist dies zu berichtigen und dem Amt für Umwelt sind vor Baubeginn die geplanten Verwertungswege mitzuteilen.

2.2.2 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die vorliegenden Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Einwohnergemeinde Härkingen. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinne der Verfahrenskoordination mit dem vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt (§ 9 Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung; VVK; BGS 711.15).

2.2.3 Wasserbauliche Bewilligung

Der Boningerbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15; Stand 1. Januar 2018).

Nach §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement. Die Bachrevitalisierung wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle begrüsst. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind gegeben.

2.2.4 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201; Stand 1. Januar 2025) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung ist ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement zuständig.

Die Errichtung des Schwemmgutrechens am unteren Perimeterrand ist Bestandteil des gesamten Erschliessungs- und Gestaltungskonzepts und somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung sind gegeben.

2.2.5 Fischereirechtliche Bewilligung

Der Eingriff benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Mit der Revitalisierung wird sowohl in den Verlauf als auch in die Ufer und die Sohle eingegriffen. Da die Eingriffe günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere schaffen, sind alle Massnahmen nach Art. 9 BGF erfüllt, so dass die Bewilligung erteilt werden kann.

2.2.6 Jagdrechtliche Ausnahmebewilligung

Im Projektperimeter sind zurzeit keine Biberaktivitäten bekannt, welche vom baulichen Eingriff beeinträchtigt werden könnten. Mit zunehmendem Populationsdruck ist jedoch künftig mit dem Einzug des Bibers zu rechnen. Mit der geplanten Revitalisierung bietet sich die Möglichkeit, mittels vorausschauenden Lenkungsmassnahmen, potentielle Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Der Biber ist durch das eidg. Jagdgesetz als einheimische Tierart geschützt und nicht jagdbar (Art. 2 Bst. e i.V.m. Art. 5 und Art. 7 Abs. 1 JSG; SR 922.0). Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach dem eidg. Jagdgesetz (Art. 1 Abs. 1 JSG) und dem eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 1 Bst. d und Art. 18 NHG; SR 451) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Art. 14 NHV; SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt.

2.2.7 Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Für das Vorhaben werden 50 % des Ufergehölzes reduziert und mit entsprechend standortgerechtem ökologisch adäquatem Ausgleich ersetzt (Hochstaudenflur mit Strukturelementen). Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht, aufgrund erhöhter Strukturvielfalt, als ökologische Aufwertung zu werten. Dafür ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) notwendig. Diese kann erteilt werden. Für die Bepflanzung und Begrünung des Ufers ist die Naturschutzfachstelle beizuziehen (Peter Jäggi, 032 627 25 79, peter.jaeggi@bd.so.ch).

2.3 Kosten und Beiträge

Nach § 45 bis Abs. 3 GWBA tragen Einwohnergemeinden bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer und den Gewässerraum erfüllen, einen Anteil von 10 % der Kosten. Der Kanton trägt nach Abzug von Bundesbeiträgen die verbleibenden Kosten. Die formulierten Anforderungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Auf Basis der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierung» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können 45 % an die anrechenbaren, wasserbaulichen Gesamtkosten ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Somit beträgt der Kantonsanteil 45 % an diesen Kosten.

Gemäss Kostenvoranschlag vom 24. März 2025 betragen die Gesamtkosten Fr. 390'000.00 (inkl. MWST.). Nach Abzug der Kosten für Gebühren und Versicherungen belaufen sich die beitragsberechtigten Kosten auf Fr. 385'000.00 (inkl. MWST.).

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Die Einwohnergemeinde Härkingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Web GIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der

digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. Januar 2025 bis am 17. Februar 2025. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Anlässlich einer Besprechung mit dem Einsprecher, der Einwohnergemeinde und dem Kanton (vertreten durch die Abteilung Wasserbau, Amt für Umwelt) konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 12. März 2025 zurückgezogen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Boningerbach» der Einwohnergemeinde Härkingen wird genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache von Christian Dietschi vom 13. Februar 2025 wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Boningerbach» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahme wird - im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Härkingen - in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.5 Die gestützt auf die Ziffern 2.2.3 bis 2.2.7 der Erwägungen erforderliche wasserbauliche, gewässerschutzrechtliche, fischereirechtliche, jagdrechtliche sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Revitalisierung des Boningerbachs werden erteilt.
- 3.6 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.7 Es gelten die folgenden Auflagen:
 - 3.7.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (AfU), Abt. Wasserbau und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das AfU und das AWJF sind zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
 - 3.7.2 Anfallendes Boden- und Aushubmaterial ist zu verwerten, in erster Linie für die Geländegestaltung. Überschüsse sind rechtskonform an einem geeigneten Ort wieder zu verwerten. Vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt ein Verwertungs- respektive Entsorgungskonzept zur Beurteilung einzureichen.

- 3.7.3 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend, gemäss guter fachlicher Praxis durchzuführen und durch eine qualifizierte Fachperson zu begleiten
(<https://www.soli.ch/de/fachpersonen/dienstleistungsverzeichnis>, Filter «anerkannte/r BBB BGS»).
- 3.7.4 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss zuhanden des AfU, Abt. Boden, der Nachweis erbracht werden, in welcher Art der abgetragene Boden und mineralische Aushub weiterverwertet wurde.
- 3.7.5 Für die Bepflanzung und Begrünung des Ufers ist die Naturschutzfachstelle beizuziehen (Peter Jäggi, 032 627 25 79, peter.jaeggi@bd.so.ch).
- 3.7.6 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösgen, 062 311 87 87, noah.manohar@vd.so.ch), Folge zu leisten. Mit dem Forstkreis ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.7.7 Mit den Arbeiten im Waldareal darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die im Waldareal zulässigen Bauflächen und zu fällenden Bäume und Sträucher bezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung zugesichert hat.
- 3.7.8 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.7.9 Der Fischereiaufseher (André Baumgartner, andre7795@gmail.com) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.7.10 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.7.11 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.7.12 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.7.13 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch und valerie.arnaldi@vd.so.ch) ist für die weitere Planung sowie die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes anzubieten.
- 3.7.14 Die Arbeiten sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.7.15 Sollten während der Bauarbeiten Biberbaue in den Böschungen entdeckt, neue Biberdämme im Bach entstehen oder Biber im Projektperimeter gesichtet werden, sind die Arbeiten zu stoppen und es ist unverzüglich mit dem AWJF Kontakt aufzunehmen (Tel. 032 627 23 66, valerie.arnaldi@vd.so.ch).
- 3.7.16 Es ist eine 15 m lange Teststrecke zu erstellen und durch das Amt für Umwelt (nina.ryser@bd.so.ch) und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) abnehmen zu lassen.

- 3.7.17 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.7.18 Die Einwohnergemeinde Härkingen hat die Pläne des ausgeführten Werkes für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [PDF-Format]).
- 3.7.19 Die Einwohnergemeinde Härkingen hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [GIS-Format]). Der ordentliche Unterhalt des Boningerbachs obliegt der Einwohnergemeinde Härkingen. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.8 Kosten und Beiträge
- 3.8.1 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der Programmvereinbarung «Revitalisierungen» an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 385'000.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 45 %, im Maximum Fr. 173'250.00 (inkl. MWST.) in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.8.2 Vom Kanton Solothurn wird unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 385'000.00 ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 173'250.00 (inkl. MWST.) zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden).
- 3.8.3 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten, sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u.a. Gebühren) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.
- 3.8.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen unter Angabe des entsprechenden Kontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.8.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

- 3.9 Gebühren: Gestützt auf § 1 Abs. 2 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) sind Verrichtungen für den Staat gebührenfrei.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (VJ) (2), Dossier-Nr. 102'153, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt (CD, NR, Rechnungswesen) (3), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht, André Baumgartner, andre7795@gmail.com

Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Dossier (später)

(Einschreiben)

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Davide Secci, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Härkingen: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Revitalisierung Boningerbach»)